

Satzung des Vereins¹

FREUNDESKREIS Schlossspiele Hohenlimburg e. V.

§ 1

Der Freundeskreis Schlossspiele Hohenlimburg (Freundeskreis) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Förderung, Unterstützung und Entwicklung der Schlossspiele in Hohenlimburg. Er ist für die Durchführung der Schlossspiele verantwortlich.

§ 2

Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein für Orts- und Heimatkunde Hohenlimburg e. V. (Amtsgericht Hagen VR 1264), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Freundeskreis führt den Namen

„Freundeskreis Schlossspiele Hohenlimburg e.V.“

und ist unter Nr. 1769 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hagen-Hohenlimburg.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26.03.2014

Mitgliedschaft

§ 8

Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sein, Unternehmen, Organisationen, Gemeinden und andere kommunale Körperschaften. Über die Aufnahme in den Freundeskreis beschließt der Vorstand, an den die schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist. Der Beschluss ist zu protokollieren.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch eingeschriebene schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die mit dreimonatiger Frist zum Jahresschluss abzugeben ist.

Sie endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
- b) Beitragsrückstand länger als sechs Monate.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet. Evtl. sonstige Forderungen fallen dem Vereinsvermögen zu. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den erfolgten Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Die zu zahlenden Jahresbeiträge für natürliche Personen, juristische Personen, Studenten(innen) und Schüler(innen) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 11

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ist der Freundeskreis auf Spenden angewiesen. Diese werden auch von Nichtmitgliedern entgegengenommen. Über eingegangene Spenden werden steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen erteilt.

§ 12

Alle Mittel des Freundeskreises werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Der Verwendungszweck wird im Einzelnen vom Vorstand für jedes Jahr festgelegt.

Die Kasse ist einmal jährlich durch Kassenprüfer zu prüfen.

Darüber ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

§ 13

I.

Der geschäftsführende Vorstand des Freundeskreises setzt sich wie folgt zusammen:

- Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender
- Erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzend
- Geschäftsführerin / Geschäftsführ
- Stellvertretende Geschäftsführerin / stellvertretender Geschäftsführer
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter
- Stellvertretende Finanzverwalterin / stellvertretender Finanzverwalter
- Beisitzerinnen und Beisitzer, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt

II.

Der erweiterte Vorstand des Freundeskreises setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsführender Vorstand
- Beisitzerinnen und Beisitzer, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt

III.

Beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die Bezirksbürgermeisterin / der Bezirksbürgermeister sowie eine Vertreterin / ein Vertreter des Werkhofes in Hohenlimburg.

Weitere beratende Mitglieder kann der Vorstand jederzeit hinzuziehen.

IV.

Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kann nur werden, wer selbst Mitglied des Freundeskreises ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte. Hauptaufgabe des erweiterten Vorstands ist die praktische Durchführung der Schlossspiele. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und ihnen die Besorgung bestimmter Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

V.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der zweite Vorsitzende, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aktivitäten des Freundeskreises. Ihr obliegt ferner:

- 1) Die Wahl des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
3. Beschlussfassung des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 5) Entlastung des Vorstandes;
- 6) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in allen in Hagen erscheinenden lokalen Tageszeitungen. Bei Satzungsänderungen beträgt die Einladungsfrist drei Wochen.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 17

Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen namentlichen zu benennenden Repräsentanten vertreten. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in welcher die gefassten Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

Auflösung des Vereins

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann durch vorher einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungen zu diesem Zweck sind mit einer Frist von 4 Wochen (Postabgangsstempel) zu versenden.

§ 19

Gerichtsstand ist Hagen.